



Einlagen in das Konto vorzeitiger Altersrücktritt

Versicherten-Nr. _____	SVN _____
Name _____	Vorname _____
Adresse _____	PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____	E-Mail _____
Telefon _____	

Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters und des Alters des vorzeitigen Altersrücktritts der versicherten Person festgelegt. Bitte beachten Sie die reglementarischen Bestimmungen und den zugrunde liegenden Vorsorgeplan.

Zur Verbesserung meiner Leistungsansprüche möchte ich Einlagen für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung tätigen.

Ich wünsche die Einlagen in das Konto vorzeitige Pensionierung auf das Rücktrittsalter _____.

Ich wünsche _____ Einzahlungsscheine.

Mit der Unterzeichnung bestätige ich, von den reglementarischen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Zahlungsverbindung der Bernischen Pensionskasse (BPK)

Bankverbindung	Berner Kantonalbank 3001 Bern IBAN: CH44 0079 0020 1652 2206 8
Zugunsten von	Bernische Pensionskasse (BPK) Schläflistrasse 17 Postfach 3000 Bern 22

Wichtige Hinweise zum Einkauf

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) sind wir verpflichtet, die Zulässigkeit eines persönlichen Einkaufs zu prüfen.

Das für die Prüfung erforderliche Formular "Freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung" sowie alle weiteren Formulare können Sie bei der Bernischen Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, Postfach, 3000 Bern 22 kostenlos bestellen bzw. unter www.bpk.ch – Publikationen herunterladen.

- Ein Einkauf aus persönlichen Mitteln kann grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Bestehende Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zwingend vor einem Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung (BPK) einzubringen.
- Wird innert 3 Jahren ab Einkaufsdatum ein Kapitalbezug vorgenommen (Barauszahlung, Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF oder Bezug im Rahmen einer Teilpensionierung oder der Pensionierung), so wird die Steuerbehörde den Einkaufsbetrag steuerlich aufrechnen. Wir raten dringend, in solchen Fällen vor dem Bezug des Kapitals schriftlich mit der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Antwort betreffend Abzugsfähigkeit des Einkaufs zu verlangen.
- Ein steuerlicher Abzug von Einkäufen ist nur möglich, wenn ein bestehender Vorbezug für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt ist. Einkäufe nach einer Ehescheidung oder nach einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind davon ausgenommen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79b BVG) sehen weitere Einschränkungen für den Einkauf vor. Insbesondere gelten betragsmässige Beschränkungen über die Höhe des steuerlich zulässigen Einkaufs für Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
- Abklärungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit sind Sache der versicherten Person, die BPK übernimmt keine Haftung.